

Satzung des „Förderverein Barrier Bad“

§ 1 Name und Sitz¹

1. Der Verein trägt den Namen Förderverein Barrier Bad.
Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach Eintragung des Vereins erhält er den Namenszusatz „e.V.“ und lautet sodann:
Förderverein Barrier Bad e.V.
2. Sitz des Vereins ist 28857 Syke.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat zum Ziel, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und dies verwirklicht er durch den Erhalt und Betrieb des im Syker Ortsteil Barrier gelegenen Hallenbades, im folgenden „Barrier Bad“ genannt.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Erhaltung und Betrieb des Barrier Bades,
 - b) Geld und Sachmittel für die Verbesserung der Ausstattung des Barrier Bades zu beschaffen,
 - c) für die Nutzung des Barrier Bades zu werben,
 - d) Unterstützung von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen,
 - e) eigene Veranstaltungen,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit und Beratung,
 - g) Eigeninitiativen zur Nutzung des Bades zu entwickeln.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Gleichzeitig hat sich der gesetzliche Vertreter zur gesamtschuldnerischen Übernahme der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrages des Vereins zu verpflichten.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
5. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zugang des Aufnahmeantrages beim Vorstand, wenn dieser nicht abgelehnt wird.
6. Mit Stellen des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an. Er akzeptiert vorhandene Statuten, Richtlinien und Beschlüsse.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Erlöschen der Rechtspersönlichkeit (Tod oder Auflösung des Mitgliedes – letzteres bei juristischen Personen),
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss.

¹Im Sinne der einfacheren Lesbarkeit ist im Satzungstext nur die männliche Schreibform gewählt worden.

Satzung des „Förderverein Barrier Bad“

2. Der Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich zu erklären.
3. Der Ausschluss durch den Vorstand erfolgt
 - a) bei schuldhafter Verletzung von Pflichten aus der Satzung und Vereinsbeschlüssen
 - b) oder durch Verhalten, dass das Ansehen, die Gemeinschaft oder die Interessen des Vereins schädigt
 - c) oder wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen drei Monate nach Fälligkeit nicht geleistet sind und die Zahlung nicht innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Mahnung erfolgt ist.
4. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Darlegung der Gründe per Einschreiben mitzuteilen.
6. Bei Widerspruch des betroffenen Mitgliedes, der bis vier Wochen nach Zugang des entsprechenden Vorstandsbeschlusses einzulegen ist, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Soweit Pflichten vor dem Ausscheiden entstanden sind, müssen sie erfüllt werden. Die Beitragspflicht erlischt erst mit dem Ablauf des bei Ausscheiden laufenden Geschäftsjahres. Ansprüche auf das Vereinsvermögen bestehen nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder
 - a) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied kann seine Stimme nur persönlich abgeben.
 - b) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Pflichten der Mitglieder
 - a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum fürsorglich und schonend zu behandeln

§ 7 Beiträge

1. Zur Verfolgung seiner Ziele erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge.
2. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Jahresbeitrag wird i.d.R. bis zum 31.03. eines jeden Geschäftsjahres per Lastschrift eingezogen.
4. Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe, unabhängig vom Eintrittsdatum, zu entrichten.
5. Die Mitgliederversammlung kann neben den Beiträgen auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschließen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Dafür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Kassenwart,
 4. dem Schriftführer,
 5. bis zu drei Beisitzern.

Zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei von ihnen gemeinsam vertreten.

Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Vorstandsämter gem. §26 BGB können nicht in einer Person vereinigt werden.

Satzung des „Förderverein Barrier Bad“

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinskapitals, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung untereinander regelt.
4. Der Vorstand trifft alle Entscheidungen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder mit einer ungeraden Ziffer (Vorsitzender, Kassenwart, Beisitzer) werden in ungeraden Jahren gewählt, die Vorstandsmitglieder mit geraden Ziffern (stellv. Vorsitzender, Schriftführer) werden in geraden Jahren gewählt.
6. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten JHV ein volljähriges Mitglied kommissarisch für den entsprechenden Posten einsetzen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied beantragt werden können.
9. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
10. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, so oft es die Interessen des Vereins erfordern, mindestens aber einmal im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung.
2. Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder oder zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Termin mittels eines schriftlichen Aushanges unter Angabe der Tagesordnung im Barrier Bad, einzuberufen.
3. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechtes durch dritte Personen ist ausgeschlossen. Juristische Personen als Mitglieder haben nur ein Stimmrecht.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich zugestellt werden.
5. Die Jahreshauptversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
 1. Rechenschaftsberichte des Vorstands (Geschäftsbericht und Kassenbericht)
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstands
 4. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 5. Etat des Vereins
 6. Festsetzung der Beiträge
 7. Satzungsänderungen
 8. Beschlussfassung über Anträge
 9. Auflösung des Vereins
6. Die Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von einem der anwesenden Mitglieder gewünscht wird. Stimmenthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen.
8. Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Sie sind auf Verlangen, auch nur eines stimmberechtigten Mitgliedes, geheim durchzuführen. Erreicht kein Kandidat die erforderliche einfache Mehrheit, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl bis zu einer eindeutigen Entscheidung wiederholt. Eine Blockwahl mehrerer Vorstandsposten gleichzeitig ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung ihr zuvor durch Mehrheitsbeschluss zugestimmt hat.
9. Satzungsänderungen werden mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
10. Für eine vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes aufgrund von unter §5 aufgeführter Gründe ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Satzung des „Förderverein Barrier Bad“

12. Die Niederschrift ist spätestens 6 Wochen nach der Versammlung den Mitgliedern per Aushang im Barrier Bad zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Wahl der Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtsperiode aus, so erfolgt eine Ergänzungswahl erst zur nächsten Mitgliederversammlung. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Sie haben das Recht, aus begründetem Anlass unvermutete Prüfungen durchzuführen, die sich auf Stichproben beschränken können. Die Prüfungen erstrecken sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Kassenführung.
3. Die Prüfergebnisse sind in Prüfberichten zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Für die Gesamtprüfung geschieht dies im Rahmen der auf das abgelaufene Geschäftsjahr folgenden Jahreshauptversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur auf einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den TSV Barrier e.V. und den TUS Syke e.V. in Syke mit der Maßgabe, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar den schwimmsportlichen Zwecken zuzuführen ist. Sollten diese Vereine oder Nachfolgeorganisationen nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen im Einvernehmen mit dem Finanzamt an die Stadt Syke mit der Maßgabe, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar den schwimmsportlichen Zwecken zuzuführen ist.

§ 13 Unwirksamkeit

1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam -gleich aus welchem Rechtsgrund-, so werden die restlichen Bestimmungen dieser Satzung hierdurch nicht berührt. Insbesondere wird der Verein durch Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht aufgelöst.

§ 14 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 20.02.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie gilt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung aufgrund von etwaigen Beanstandungen durch das Registergericht oder die Finanzbehörden selbstständig, dem ursprünglichen Zweck nahe kommende Änderung, vorzunehmen.
3. Im Jahr der Gründung ist es zulässig Vorstandsposten gemäß des Wahlmodus unter §9 Vorstand, Punkt 4, abweichend von der zweijährigen Amtszeit auch für nur ein Jahr zu besetzen.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandes ist es zulässig auf der folgenden JHV diese Position auch nur für ein Jahr zu besetzen um wieder in den zweijährigen Rhythmus zu gelangen.

Syke, den 20.02.2016